

Wolfsmanagement



Veranstaltungsreihe Umwelt- und Planungsrecht in Praxis und
Wissenschaft, Universität Halle

UPPW-Vortrag Nr. 43, 15. Mai 2018

Prof. Dr. Wolfgang Köck

Department Umwelt- und Planungsrecht

Überblick

1. Einführung
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz des Wolfes in Deutschland
3. Wolfsmanagement in Deutschland
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Konfliktbewältigung
 - (1) Herdenschutz und Kompensation
 - (2) Inanspruchnahme der Ausnahmen (Art. 16 FFH-RL): Die Brandenburgische Wolfsverordnung
 - (3) Ausblick: „Wolfsmanagement 2.0“ bei günstigem Erhaltungszustand
4. Fazit

Einführung

- **Um 1850:** letztes Wolfsrudel verschwindet in Brandenburg
- **Um 1904:** letzter heimischer Einzelwolf wird in Deutschland geschossen
- **1979:** die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet das **Berner Übereinkommen** über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Ratifikat.: 1984; Inkrafttr.: 1985) Vertragspartner verpflichten sich u.a. zu einem **strengen Schutz des Wolfes**
- **1992:** die **EG-FFH-Richtlinie** wird beschlossen; sie setzt die völkerrechtlichen Verpflichtungen europarechtlich um. Für **Deutschland** beinhaltet dies u.a. einen **strengen Schutz des Wolfes** (**keine Bereichsausnahmen**, wie etwa bei den lettischen, litauischen, polnischen und slowakischen Populationen)
- Umsetzung in nationales Recht, insbes. §§ 44 ff. BNatSchG Berner Übereinkommen
Unterzeichnerstaaten



JNG

Einführung

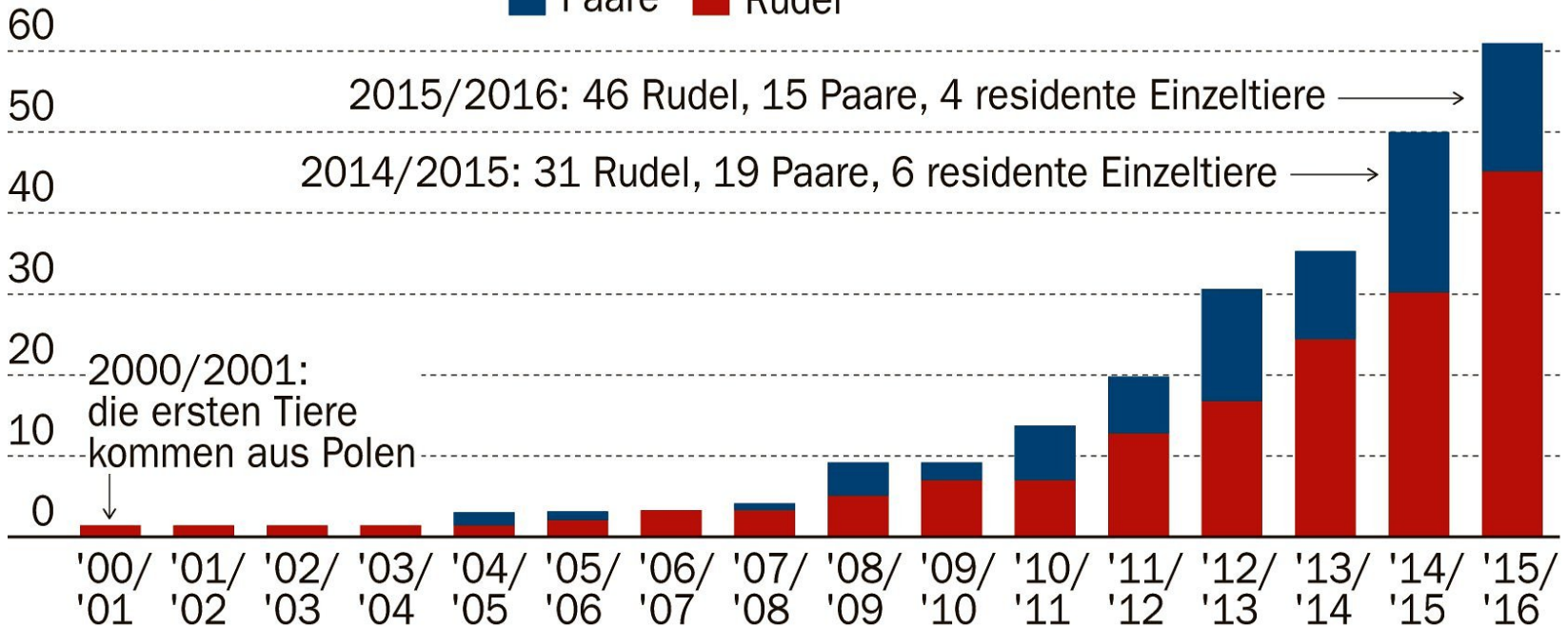
- **Um 2000:** natürliche Wiederansiedlung eines Wolfspaares im Osten Deutschlands (keine geplante Ansiedlung, sondern Einwanderung von Polen): Lausitz: - Sachsen / Brandenburg)
- Seitdem **dynamische Entwicklung:** Ausbreitung des Wolfes in Deutschland vornehmlich in nordwestlicher Richtung (Sachsen – Brandenburg – Sachsen-Anhalt – Niedersachsen – Mecklenburg-Vorpommern – NRW)
- **Wolfsmonitoring 2016/17:** 73 Rudel bzw. Paare, 3 residente Einzelwölfe ca. 150 erwachsene Tiere, über 200 in Deutschland geborene Welpen
- **Zunehmende Konflikte**, insbesondere Herdenschutz (vor allem: Schafe) und Schutz von Siedlungen als zentrale Themen
- **Akzeptanz** zwar nach wie vor hoch (FORSA-Umfrage 2015 im Auftrag des NABU: mehr als 80% der Bundesbürger begrüßen die Rückkehr des Wolfes), aber: sog. „**Problemwölfe**“ **bereiten zunehmend Sorge** – **Vergrämnungsmaßnahmen** bis hin zu sog. „**Entnahmen**“ stehen zunehmend auf der Agenda, nicht zuletzt auch befeuert durch öffentliche Debatten, initiiert durch interessierte Kreise (Jäger, Schäfer, Sensationspresse)

Einführung

Populationsentwicklung der Wölfe

in Deutschland

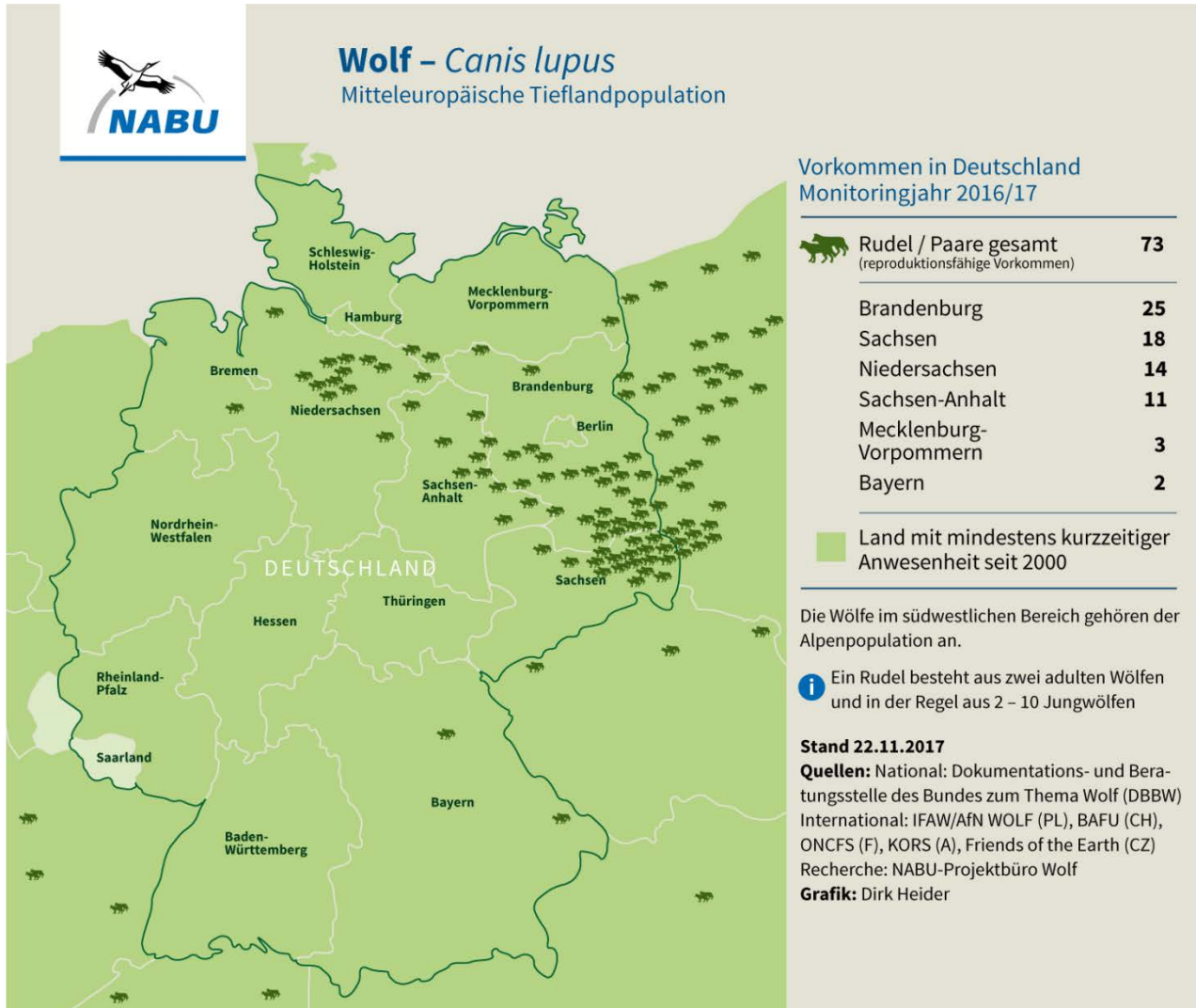
■ Paare ■ Rudel



BLZ/HECHER; QUELLE: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

Einführung

Wölfe in Deutschland: mitteleuropäische Tieflandpopulation (Abgrenzung zu anderen Populationen)



Einführung

Wolfsmonitoring 2016/17

(1.5.2016-30.4.2017)

- 60 Rudel
- 13 Paare
- 3 residente Einzelwölfe

Brandenburg: 22 Rudel

Mecklenb-Vorp. 3 Rudel

Niedersachsen 10 Rudel

Sachsen: 14 Rudel

Sachsen-Anhalt: 11 Rudel

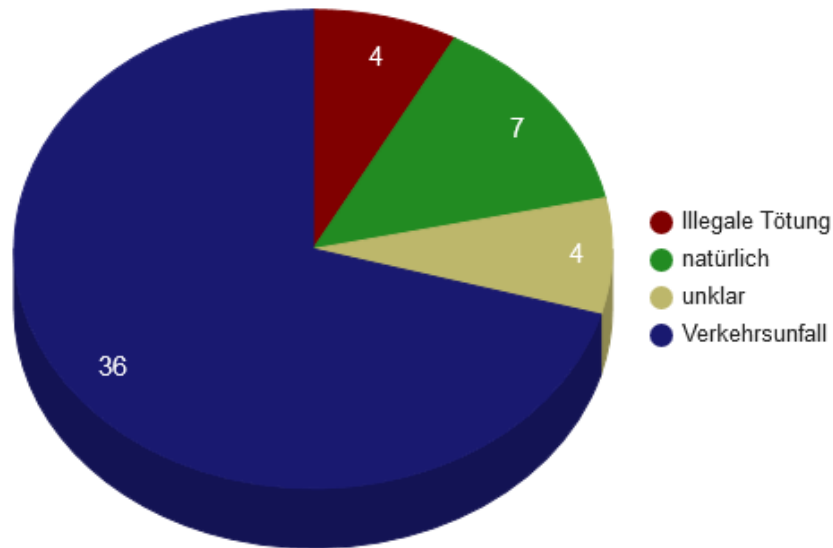
Insgesamt: ca. 150 erwachsene
Wölfe und über 200 Welpen

Quelle: DBBW (Dokumentations-
und Beratungsstelle des Bundes
zum Thema Wolf)



Einführung

51 Totfunde von Wölfen in Deutschland 2017



Quelle: DBBW,
28.1.2018

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz des Wolfes in Deutschland



2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz des Wolfes in Deutschland

- **1979:** die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet das **Berner Übereinkommen** über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Ratifikat.: 1984; Inkrafttr.: 1985) Vertragspartner verpflichten sich u.a. zu einem **strengen Schutz des Wolfes**
- **1992:** die **EG-FFH-Richtlinie** wird beschlossen; sie setzt die völkerrechtlichen Verpflichtungen europarechtlich um. Die Verpflichtungen betreffen sowohl den Gebietsschutz, als auch den Artenschutz.
- Für den Wolf sind **Schutzgebiete** auszuweisen (Art. 4 iVm Anhang II)
- Darüber hinaus **strenger Artenschutz** des Wolfes (Art. 12 iVm Anhang IV)
- Beschränkte **Bejagung** nur erlaubt bei den lettischen, litauischen, polnischen und slowakischen Wolfspopulationen (Art. 14 iVm Anhang V)
- Im Übrigen sind **Ausnahmen** von den artenschutzrechtlichen Verboten und Beschränkungen **nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 16** gestattet.



2. Der rechtliche Status des Wolfes in Deutschland

- **FFH-Richtlinie setzt Berner Übereinkommen im Bereich der EG um**
- Wolf (*canis lupus*) in Anhang IV Buchst. a) als streng geschützte Tierart gelistet, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des Art. 12 gelten.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; **dieses verbietet:**

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder **der Tötung** von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 statthaft:

Artikel 16

(1) Sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt** und unter der Bedingung, daß die **Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet** trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen**, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) **zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen** und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) **zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung** sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

c) **im Interesse** der Volksgesundheit und **der öffentlichen Sicherheit** oder aus **anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Umsetzung der völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Verpflichtungen in deutsches Recht

- **Zugriffsverbote** für den Wolf (§ 44 I BNatSchG) umfassen

Tötungsverbot: alle mutwilligen unmittelbar auf Tötung gerichteten Handlungen sowie darüber hinaus auch alle sonstigen Eingriffshandlungen und Vorhaben, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen können (§ 44 I Nr. 1 und § 44 V Nr. 1 BNatSchG)

Störungsverbote: verboten sind erhebliche Störungen, insbes. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit; Lebensstätten dürfen nicht beschädigt werden (§ 44 I Nrn. 2 und 3 BNatSchG).

- **Diese Verbote gelten unabhängig davon, ob der Wolf jagdrechtlich als jagdbare Art gelistet ist** (wie gegenwärtig in Sachsen; vgl. die VO des Sächs. Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung jagdrechtlicher Vorschriften v. 27.8.2012)
- **Verbote sind bußgeld- und strafbewehrt** (§§ 69, 71a BNatSchG)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

- **Keine generelle örtliche Einschränkung des Schutzstatus** (diese gilt nur für die Wolfspopulationen in einigen anderen Ländern und Regionen, nicht für Deutschland: Art. 14 iVm Anhang V FFH-RL)
- **Ausnahmen nur im Einzelfall, unter strengen Voraussetzungen** (§ 45 VII BNatSchG)
 - zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Nr. 1)
 - zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (Nr. 2)
 - im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4) (...) oder
 - aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5).

Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (§ 45 VII S. 2 BNatSchG)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

Mit Blick auf den Wolf besonders bedeutsame Ausnahmegründe:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Wasserwirtschaft)
(§ 45 VII Nr. 1 BNatSchG)
- Im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit (§ 45 VII Nr. 4 BNatSchG)
- Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art
(§ 45 VII Nr. 5 BNatSchG)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Allgemeines zur Anwendung der Ausnahmegvorschrift

- Ausnahmegvorschriften sind stets restriktiv auszulegen (EuGH, Ur. v. 11.1.2007)

Ausnahmegründe (1)

(Nr. 1) Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Land-, Forst und Fischereiwirtschaft; Wasserwirtschaft)

- Erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe genügt (keine regionale oder volkswirtschaftliche Betrachtungsweise geboten; erfasst ist aber nur die berufsmäßige Wirtschaft und nicht die Hobby-Wirtschaft) (OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 22.11.2017 - KormoranV)
- Erheblichkeit: Schaden muss eine Größenordnung haben, der für den Fortbestand des Betriebs relevant ist (OVG Sachsen-Anhalt, a.a.O.)
Schäden, die diese Schwelle nicht überschreiten, sind zumutbar (EuGH, Ur. v. 15.3. 2012, Rs. C-46/11)
- schwerer und unerträglicher Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (VG Freiburg, Ur. v. 17.2. 2009 – Kormoran)
- hindert die Kompensation für Schäden die Anwendung dieses Ausnahmegrundes?

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Ausnahmegründe (2):

(Nr. 4) Im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen

Sicherheit

- Bestehen einer konkreten Gefahr für die Allgemeinheit (für Wölfe: aggressives Verhalten gegenüber Menschen) (Wolf NuR 2014, 467)
- Öffentliches Interesse an der öffentlichen Sicherheit muss in der Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen

(Nr. 5) Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

- Fehlende gesellschaftliche Akzeptanz als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses?

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Weitere Ausnahmevoraussetzungen, neben dem Bestehen eines Ausnahmegrundes

- **Keine zumutbaren Alternativen** (§ 45 VII S. 2 BNatSchG)
 - Ausnahme muss erforderlich sein, d.h. es darf kein milderes, gleich wirksames Mittel der Zielerreichung geben (OVG Sachsen-Anhalt, Urtr. v. 22.11.2017 – Kormoranverordnung)
 - **für Schutz der Schafherden:** Schutzhunde bzw. Zäune, soweit zumutbar; nicht-letale Vergrämungen, soweit zumutbar
Entscheidend: behördlicher Spielraum bei der Eignungsbeurteilung der Alternativmaßnahme und Zumutbarkeitsgrenze für alternatives Handeln
Kompensationszahlungen sind jedenfalls dann keine zumutbaren Alternativen, wenn die Stabilität der Herde gefährdet wird
 - **beim Schutz des Menschen** bzw. der öffentlichen Sicherheit:
Zumutbarkeit nicht-letaler Vergrämungsmaßnahmen
Entscheidend: Spielraum bei Eignungsbeurteilung

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Weitere Ausnahmeveraussetzungen, neben Ausnahmegrund

- **Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes**
 - deutscher Gesetzgeber bleibt hier hinter dem Wortlaut der FFH-RL (Ausnahme nur bei Aufrechterhaltung eines **günstigen Erhaltungszustandes**) zurück
 - deutscher Wortlaut beruht auf Ausnahmeerweiterungen, die der EuGH vorgenommen hat (Urt. v. 10.5. 2007 – finnischer Wolf)
 - Erhaltungszustand der Populationen dürfen sich nicht verschlechtern und durch die Ausnahme darf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden (Indizwirkungen: dynamisch steigende Population; darüber hinaus auch: bestandserhaltende bzw. –fördernde Maßnahmen: spez. Artenschutzprogramm – Guidance Document der EU-Kommission, 2007)
 - **großräumige Betrachtungsebene** (biogeographische Region) ist zugrunde zu legen, grds. Ist aber nicht die Population anderer Staaten einzubeziehen (FFH-RL adressiert Mitgliedstaaten) (?)
 - artenschutzfachl. Beurteilungsspielraum der Behörden anerkannt (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.11.2017)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Zwischenfazit

- **Gesetz gebietet strengen Schutz des Wolfes**
- **Ausnahmen vom strengen Schutz** sind an besondere Voraussetzungen geknüpft
 - Vorliegen eines gesetzlichen Ausnahmegrundes
 - darüber hinaus
 - keine zumutbaren Alternativen (milderes Mittel der Zielerreichung)
 - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes darf nicht behindert werden
- Gewisse Rechtssicherheit im Umgang mit den Ausnahmevorschriften durch Rechtsprechung zur Kormoranproblematik mit Blick auf Fischereiwirtschaft mittlerweile erreicht (OVG Sachsen-Anhalt, 2017)
- Keine 1 : 1-Kontrolle durch die Rspr. aufgrund Anerkennung von artenschutzfachl. **Beurteilungsspielraum**
- **Möglichkeiten für ein erweitertes Wolfsmanagement bei Erreichen des „günstigen Erhaltungszustandes“**

3. Wolfsmanagement in Deutschland



3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.1 Allgemeines

Aufgaben des Wolfsmanagements

- **Schutz des Wolfes organisieren:** Zuständigkeiten festlegen, ggf. Wolfsschutzgebiete ausweisen; Wolfsmanagementpläne erarbeiten → ggf. Artenschutzprogramme erarbeiten
Wolfsmonitoring
- **Konfliktmanagement betreiben, durch**
 - Förderung eines präventiven **Herdenschutzes**
 - **Kompensation von Schäden** an Nutztieren
 - **Entnahmen von Problemwölfen** nach Maßgabe der Voraussetzungen für Ausnahmen vom strengen Schutz
- **Ausblick: Wolfsfreie Zonen organisieren?** → „Wolfsmanagement 2.0“
 - Überführung des Wolfes in den Anhang V FFH-RL
 - Öffnung der Jagd bei Gewährleistung des „günstigen Erhaltungszustandes“

3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.2 Konfliktbewältigung

Konfliktfelder

- **Landwirtschaft**, insbesondere Schutz der **Weidetierhaltung**
- **Schutz von Siedlungsbereichen**: öffentliche Sicherheit, Lebens- und Gesundheitsschutz des Menschen
- **Jagd** (nicht Gegenstand dieses Vortrages)
- **Natur- und Artenschutz**: Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (nicht Gegenstand dieses Vortrages)

3. Wolfsmanagement in Deutschland

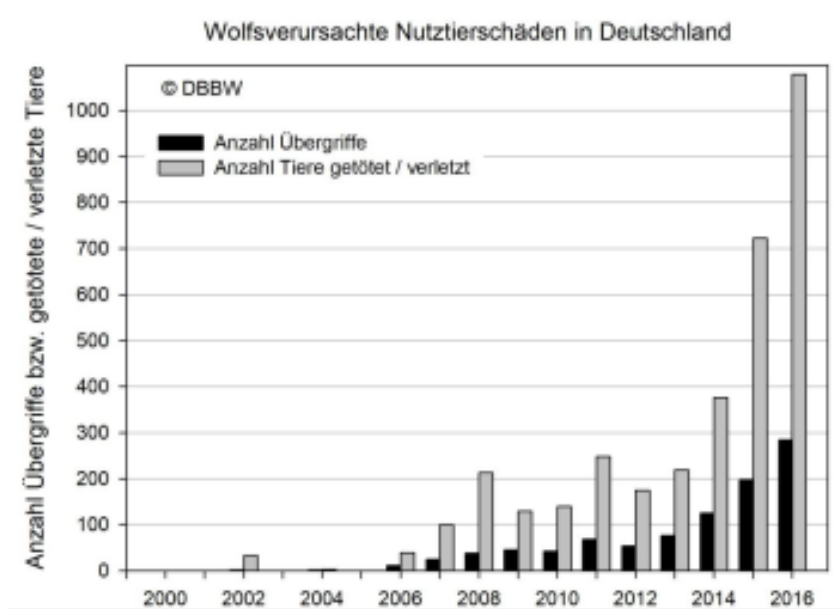
3.2 Konfliktbewältigung

(1) Herdenschutz und Kompensation

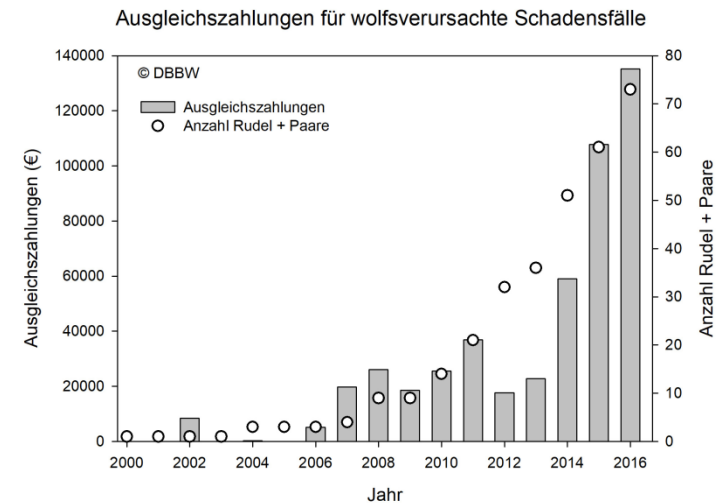
3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.2 Konfliktbewältigung

(1) Herdenschutz und Kompensation



2002 - 2016: ca. 3.500 Nutztiertötungen



Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2016. Seit 2000 gibt es reproduzierende Wolfsrudel in Deutschland.
© DBBW Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf

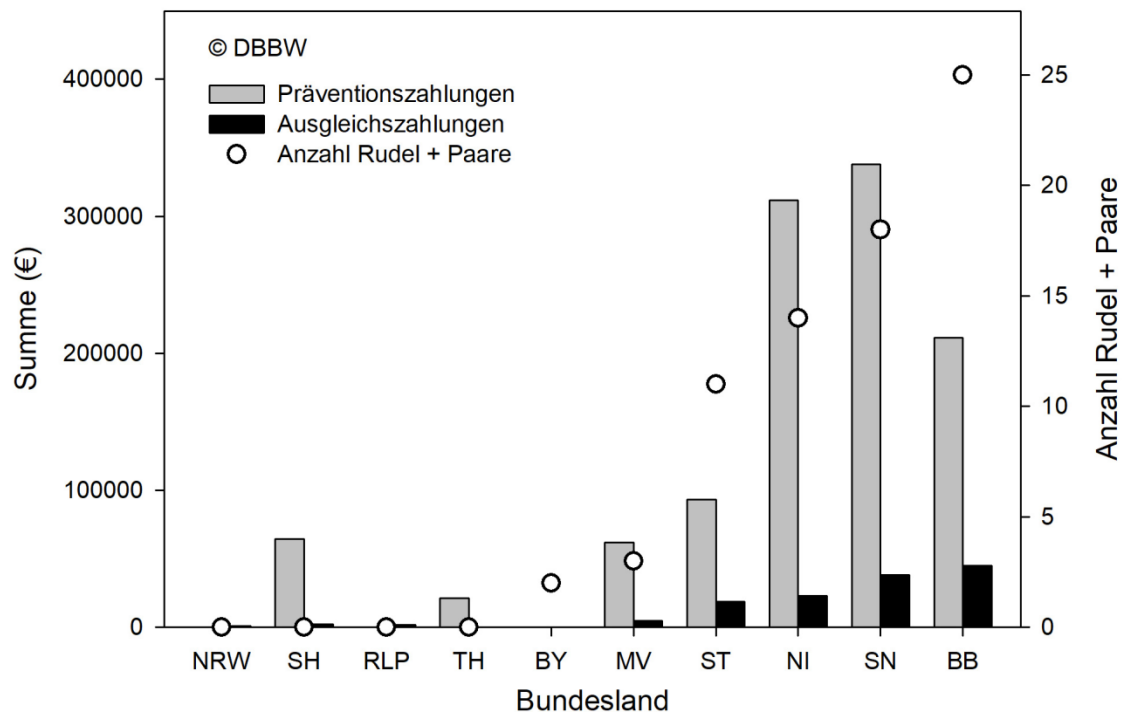
Kompensationszahlungen 2016: 130.000 €

3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.2 Konfliktbewältigung

(1) Herdenschutz und Kompensation

Präventions- und Ausgleichszahlungen 2016



Zusammenstellung der 2016 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle.

© DBBW Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf

Präventionszahlungen für Herdenschutzmaßnahmen 2016: ca. 1,1 Mio. €

3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.2 Konfliktbewältigung

(2) Inanspruchnahme der Ausnahmen gem. Art. 16 FFH-RL
(§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

- **Siedlungen:** Schutz des Menschen / öffentliche Sicherheit

3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.2 Konfliktbewältigung

(2) Inanspruchnahme der Ausnahmen gem. Art. 16 FFH-RL
(§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

- **Siedlungen:** Schutz des Menschen / öffentliche Sicherheit
- **Landwirtschaft:** Schutz der Weidetiere vor Problemwölfen

→ Identifizierung von Problemwölfen

→ Abgestufte Maßnahmen zum Umgang mit Problemwölfen:
Vergrämung, soweit zumutbar

→ Entnahme von Wölfen aus der Landschaft bislang sehr selten
(≤ 10 Fälle, zumeist wg. Nutzierriss)

→ Orientierung durch **Leitfaden** für den Umgang mit einer
konfliktträchtigen Tierart (BfN-Skripten 201/2007)

→ **rechtsverbindliche** Konkretisierung der Ausnahme-
voraussetzungen: **Wolfsverordnung**



3. Wolfsmanagement in Deutschland: Konfliktbewältigung

(2) Die Brandenburgische Wolfsverordnung

- **Rechtsgrundlage**

§ 45 VII S. 4 BNatSchG: Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen zulassen.

→ Rechtsverordnung muss inhaltlich den Maßstäben des § 45 VII BNatSchG genügen.

→ unverständlich, warum Ermächtigung nur an Landesregierungen adressiert ist

- Brandenburg. WolfsV v. 26. Januar 2018, in Kraft getreten am 2.2. 2018
- Brdb. WolfsV gestaltet die Voraussetzungen für die Tötung von Wölfen aus Gründen des Schutzes der Gesundheit des Menschen und aus Gründen des Schutzes der Landwirtschaft (Nutztiere) näher aus (§§ 3-5).
- Ausnahmeregeln sind in Schutzgebieten nur nach Maßgabe der jeweiligen Schutzverordnung anwendbar (§ 6 II und III).
- Naturschutzbehörde hat darüber zu wachen, dass die Anwendung der VO nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt (§ 8 III)
- Brdb. WolfsV enthält keine Regelung zur näheren Ausgestaltung des § 45 VII S. 2 BNatSchG.

3. Wolfsmanagement in Deutschland: Konfliktbewältigung

(2) Die Brandenburgische Wolfsverordnung

§ 3 - Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

- (1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen **mit für den Menschen problematischem Verhalten** nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. **Ein für den Menschen problematisches Verhalten liegt vor, wenn die Vergrämung** eines nach § 2 Absatz 2 Satz 2 auffälligen Wolfes nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich ist oder die Vergrämung erfolglos bleibt.
 - (2) (...)
 - (3) Im Interesse der Gesundheit des Menschen dürfen Wölfe, **die sich aggressiv gegenüber Menschen verhalten**, von nach § 7 berechtigten Personen auch ohne vorherige Vergrämung oder den Versuch der Vergrämung gemäß Absatz 1 geschossen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.
- Unterscheidung von problematischem und aggressivem Verhalten
 - Bei lediglich problematischem Verhalten ist grundsätzlich zunächst die Vergrämung als milderer Mittel geboten.
 - Verzicht auf Vergrämungsversuch nur aufgrund einer Einschätzung der Naturschutzbehörde, dass diese erfolglos sein wird
 - Für die Einschätzung verfügt die Behörde über einen Spielraum
 - Aggressives Verhalten nicht näher definiert und auch nicht explizit an Behördenbeurteilung geknüpft.

3. Wolfsmanagement in Deutschland: Konfliktbewältigung

(2) Die Brandenburgische Wolfsverordnung

§ 4 - Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

- (1) **Zur Abwendung drohender erheblicher landwirtschaftlicher Schäden** wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
 - (2) Maßnahmen nach Absatz 1 **sind nur zulässig, wenn ein oder mehrere Wölfe mehrfach in Weidetierbestände eingedrungen sind, die nach den in der Anlage aufgeführten „Zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren, und dort Nutztiere gerissen oder verletzt haben.** Als mehrfaches Eindringen gilt das mindestens zweimalige Eindringen in denselben Weidetierbestand oder das mindestens zweimalige Eindringen in verschiedene Weidetierbestände durch mutmaßlich denselben Wolf oder mutmaßlich dieselben Wölfe.
 - (3) Soweit Übergriffe auf nach Absatz 2 geschützte Nutztiere anders nicht beendet werden können, ist es zulässig, auch das gesamte Rudel zu entnehmen oder zu töten.
- Bei mehrfachem Eindringen in durch Schutzmaßnahmen geschützte Weidetierbestände mit Nutztierschäden wird vermutet, dass erhebliche Schäden drohen
 - Wertungsspielraum des Verordnungsgebers ist anzuerkennen
 - VO stellt nicht nur auf Erheblichkeit für den Einzelbetrieb ab, sondern auf regional wirtschaftliche Erheblichkeit und verbleibt dabei in einem sehr niederschweligen Bereich, aber durch Verordnungsermessen gedeckt

3. Wolfsmanagement in Deutschland: Konfliktbewältigung

(2) Die Brandenburgische Wolfsverordnung

Bewertung

- VO-Ermächtigung für Ausnahmen ist rechtlich unproblematisch, weil auch die Verordnung stets die Ausnahmevoraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zu beachten hat; Brdb. WolfsVO steht im Einklang mit den artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG und der FFH-RL..
- Brdb. etabliert über die einzelfallbezogene Bestellung von Berechtigten ein Quasi-Zulassungsverfahren für die Anwendung der VO. Dies ist wichtig nicht nur für den Artenschutz, sondern auch für die Rechtssicherheit des Handelns der jeweiligen berechtigten Person.
- Behörde muss überwachen, ob sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und das Erreichen des günstigen Zustands nicht behindert wird. Hierfür liefert die VO aber keine näheren Kriterien.
- Zuständige Behörde ist die Fachbehörde für Naturschutz (untere Naturschutzbehörde); Einbeziehung einer Kompetenzstelle Wolfsschutz sinnvoll (Sonderbehörde; Träger öffentlicher Belange)

3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.2 Konfliktbewältigung

(3) Ausblick: „Wolfsmanagement 2.0“

3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.2 Konfliktbewältigung

(3) Ausblick: „Wolfsmanagement 2.0“

- Wolfspopulationsentwicklung in Deutschland sehr dynamisch
- Lebensräume und Ausstattung der Lebensräume in Deutschland wird zu weiterem Wachstum führen
- Forderungen nach „wolfsfreien Zonen“ werden laut, ebenso wie nach „Obergrenzen“ und nach der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht
- Gegenwärtiger Rechtsrahmen lässt eine allgemeine Bejagung des Wolfs nicht zu, sondern ist beschränkt auf eingreifende Maßnahmen im Rahmen des Ausnahmeregimes
- Neujustierung des Rechtsrahmens möglich, soweit ein **günstiger Erhaltungszustand** erreicht ist



3. Wolfsmanagement in Deutschland

(3) Ausblick „Wolfsmanagement 2.0“

Günstiger Erhaltungszustand

- Größere Freiheitsgrade im Umgang mit dem Wolf ergeben sich, soweit der günstige Erhaltungszustand erreicht bzw. gewährleistet ist
→ z.B. Aufnahme des Wolfes in den Anhang V der FFH-RL als Voraussetzung für „ordentliche“ Entnahmemaßnahmen
→ Entnahmen gem. § 16 I lit. e) FFH-RL
- **Art. 1 lit. i) FFH-RL**
„Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn
 - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
 - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

3. Wolfsmanagement in Deutschland

(3) Ausblick „Wolfsmanagement 2.0“

- **Gegenwärtig noch kein günstiger Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland** („Soll-Stärke“ gem. IUCN-Kriterien: 1.000 erwachsene Tiere („günstige Referenzpopulation“: **Vorsorgekriterium**); Ist-Stärke: ca. 150 erwachsene (= reproduktionsfähige) Tiere in D; weitere 100 in Westpolen)
- **Vorsorgekriterium** muss nicht zur Anwendung kommen, wenn Population ausreichend **vernetzt** ist mit anderen Populationen (z.B. baltische Wolfspopulation und mind. 250 erwachsene Tiere erreicht sind (IUCN; Linnell et.al. 2008; EU-Kommission 2008)
 - Anforderungen an ausreichende Vernetzung (?)
 - bei grenzüberschreitender Population: gemeinsame Managementplanung
- Vollständige PVA (population viability analysis) ggw. noch nicht möglich.
- **Behördlicher Beurteilungsspielraum** anerkannt (z.B. hinsichtlich Beurteilung der Qualität der Vernetzung)

3. Wolfsmanagement in Deutschland

3.2 Konfliktbewältigung

(3) Ausblick: „Wolfsmanagement 2.0“

- Soweit „günstiger Erhaltungszustand“ gegeben, können Initiativen ergriffen werden, den Wolf mit Blick auf Deutschland in den Anhang V der FFH-RL bzw. den Anhang III des Berner Übereinkommens zu überführen und Jagdquoten festzulegen, die an der Gewährleistung des „günstigen Erhaltungszustands“ zu orientieren sind.
- Auch die Einrichtung „wolfsfreier Zonen“ ist dann rechtlich möglich; demgegenüber bereiten „wolfsfreie Zonen“ im Rahmen des ggw. Ausnahmeregimes große Probleme, weil sich Maßnahmen stets gegen sog. „Problemwölfe“/auffällige Wölfe richten müssen und keine allgemeine Bestandsregulierung gestatten.
- Eröffnung von Jagdmöglichkeiten erfordert sorgfältige Konzepte insbes. mit Blick auf jagdberechtigte Personen



4. Fazit

- Wir sind dabei zu lernen, wie mit Wölfen zu leben ist. Dies erfordert Anpassungen an eine sich verändernde Umwelt, wie z.B. präventiven Herdenschutz, und ein konsequentes Vorgehen gegen sog. „Problemwölfe“.
Die Schäferei sollte uns wegen ihrer Ökosystemleistungen so viel wert sein, dass wir aktiv für ihren Erhalt Mittel einsetzen, jens. des Wolfsmanagements
- Ob Anpassungsanstrengungen und Maßnahmen gegen Problemwölfe dauerhaft ausreichen werden, um mit dem Wolf leben zu können, oder ob die dynamische Populationsentwicklung mittelfristig dazu führen muss, eine neue Strategie zu entwickeln und dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen (bezogen auf Deutschland Aufnahme des Wolfes in den Anhang V: Festlegung von Jagdquoten), lässt sich z. Zt. noch nicht eindeutig beantworten.
- Wir sind gut beraten, uns sorgfältig über die Erfahrungen zu unterrichten, die in den Ländern gemacht worden sind, in denen eine Bejagung stattfindet (Spanien, Finnland, Lettland, etc.)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Veröffentlichungshinweis:

Wolfgang Köck/Lisa Kuchta, Wolfsmanagement in Deutschland,
in: Natur und Recht 39 (2017), 509-517.

